Mitteilung 961

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2911

Informationsverfahren EG - EFTA

Notifizierung: 2024/9015/NO

Weiterverbreitung der Antwort der EFTA-Überwachungsbehörde auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) / Bemerkungen (5.2) der Europäischen Union

MSG: 20242911.DE

1. MSG 961 IND 2024 9015 NO DE 03-01-2025 29-10-2024 NO ANSWER 03-01-2025

2. Norway

3A. Royal Ministry of Trade, Industry and Fisheries

3B. Royal Ministry of Health and Care Services

4. 2024/9015/NO - X40M - Kennzeichnung und Werbung

5.

6. EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
1049 Bruxelle/Brüssel
BELGIEN

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
24/3660-
Ausstellungsdatum
29 Oktober 2024

Notifizierung 2024/9015/NO – Ersuchen um ergänzende Informationen

Das norwegische Ministerium für Gesundheits- und Pflegedienste verweist auf das Ersuchen der Kommission vom 17. Oktober 2024 um zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit der Notifizierung 2024/9015/NO vom 2. Oktober 2024 betreffend den Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Lebensmittel und Getränke für Kinder.
Das Ministerium wird im Folgenden versuchen, Ihre Fragen zu beantworten.

Frage 1: Die norwegischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob das vorgeschlagene Verbot:

a. für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung gelten würde und

b. für Anbieter von Videoplattformdiensten oder audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf im Sinne von Artikel 1 Absatz 1

Buchstabe aa und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung gelten würde.

In Bezug auf Frage 1a hat das Ministerium vorgeschlagen, dass das Vermarktungsverbot alle Formen der Vermarktung ungesunder Lebensmittel und Getränke an Kinder umfassen sollte, vgl. die Definition der Vermarktung im Verordnungsentwurf Abschnitt 3 b:

‚Vermarktung: Jede Form der Kommunikation oder Maßnahme zu Marketingzwecken. Ein Marketingzweck liegt vor, wenn das Ziel der Kommunikation oder Aktion darin besteht, den Verkauf an Verbraucher zu fördern.

Somit fällt grundsätzlich auch die Vermarktung solcher Produkte in Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation unter das Verbot. Der Wortlaut des Entwurfs orientiert sich an den derzeitigen Definitionen und Anwendungen der norwegischen Werbeverbote für Alkohol und Tabakerzeugnisse.

Zu Frage 1b ist jedoch § 10 des norwegischen Lebensmittelgesetzes (NFA) vom 19. Dezember 2003 die gesetzliche Grundlage für den Verordnungsentwurf. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Lebensmittel und Getränke für Kinder untersuchte das Ministerium die Frage, für welche Akteure das neue Verbot gelten würde. Im Allgemeinen gilt die NFA für „Unternehmen“, die in Abschnitt 4 Absatz 1 der NFA definiert sind als „jedes private oder öffentliche Unternehmen oder jede Privatperson, die eine der in Abschnitt 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausübt, mit Ausnahme von Tätigkeiten für private und nichtgewerbliche Zwecke“. Der NFA-Abschnitt 2 bezieht sich auf den wesentlichen Anwendungsbereich des Rechtsakts, und sein erster Absatz lautet:

„Dieses Gesetz gilt für alle Faktoren im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung von Vorleistungen auf der Ebene der Primärproduktion und von Lebensmitteln, einschließlich Trinkwasser.“ Das Gesetz gilt auch für alle Faktoren im Zusammenhang mit der Herstellung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Zwischenprodukten und Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder sich auf diese auswirken können. Darüber hinaus gilt das Gesetz für die gesamte Verwendung von Zwischenprodukten.“

Der Begriff „alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsfaktoren“ wurde dahin ausgelegt, dass er alle beteiligten Akteure von der Produktion bis zum Endverkauf an die Verbraucher, einschließlich der Vermarktung dieser Produkte, umfasst.

Wie in der Notifizierung erläutert, hat das Ministerium einen neuen dritten Absatz zu Abschnitt 10 der NFA vorgeschlagen, nur zur Klarstellung. In dem Gesetzesentwurf, der diese Bestimmung vorschlägt, Prop. 120 L (2023–2024) Endringer i matloven mv. (forskriftshjemmel for å fremme helse), Punkt 4.4, wird Folgendes angegeben (inoffizielle Übersetzung):

„Da die Vermarktung als Tätigkeit im Anwendungsbereich des Lebensmittelgesetzes vgl. § 2 gilt, bedeutet dies, dass jeder, der für die kommerzielle Vermarktung eines unter das Lebensmittelgesetz fallenden Erzeugnisses verantwortlich ist, den Verpflichtungen aus dem Lebensmittelgesetz unterliegt. Anordnungen können daher direkt gegen solche Personen gerichtet werden, nicht nur gegen den Hersteller oder den Verkäufer des Produkts. Ein anderes Verständnis würde eine Umgehung der verschiedenen Bestimmungen über das Inverkehrbringen ermöglichen. Akteure, die [nur] technische Lösungen zur Veröffentlichung und Übermittlung von Marketingbotschaften beitragen, hinter denen andere stehen und die sie entworfen haben, unterliegen nicht den Verpflichtungen aus dem Gesetz. Dies gilt beispielsweise für Zeitungen, Websites und andere Medienplattformen, die mit Systemen beitragen, die solche Nachrichten zur Verfügung stellen. Es werden jedoch nicht nur die Aktivitäten der reinen Lebensmittelunternehmen gegenüber den Verbrauchern in Bezug auf die Förderung und Werbung für Lebensmittel und Getränke erfasst. Andere Akteure, die unter das Lebensmittelgesetz fallende Produkte vermarkten, wie z. B. Influencer, Prominente, PR-Agenturen usw., unterliegen ebenfalls den Verpflichtungen aus dem Lebensmittelgesetz. Es werden nur Tätigkeiten und Aussagen erfasst, die zu Marketingzwecken gemacht werden.“

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist das Ministerium der Auffassung, dass Anbieter audiovisueller Kommunikation, Videoplattformdienste und audiovisueller Mediendienste auf Abruf selbst nicht dem Verbot unterliegen.

Die Aufsichtsbehörde kann sich an Hersteller, Importeure, Händler, Einzelhändler von ungesunden Lebensmitteln und Getränken in Norwegen und andere Akteure richten, die an der Vermarktung solcher Produkte für Kinder beteiligt sind, wie beispielsweise Marketingagenturen.

Stellt die Aufsichtsbehörde beispielsweise fest, dass ein Hersteller eines ungesunden Lebensmittels, das unter den Verordnungsentwurf in Anhang I fällt, für Werbung für dieses Produkt, die sich an Kinder richtet, auf einer Videoplattform bezahlt hat, würde die Behörde ihre Anordnungen an den Hersteller richten, die Vermarktung einzustellen.

Zusammenfassend: Der Verbotsentwurf gilt für alle Formen des Marketings, einschließlich audiovisueller kommerzieller Kommunikation. Die Anbieter solcher Dienste unterliegen jedoch nicht dem Verordnungsentwurf, dies gilt nur für den Werbetreibenden.

Frage 2: Falls sie dies bejahen, werden die norwegischen Behörden gebeten, klarzustellen, ob

c. das vorgeschlagene Verbot auch für Anbieter von Videoplattformdiensten oder audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf gilt, die nicht im Hoheitsgebiet Norwegens niedergelassen sind; und

d. das vorgeschlagene Verbot sich an Anbieter von Videoplattformen, unabhängig davon richtet, ob die betreffende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation von der Videoplattform vermarktet, verkauft oder arrangiert wird oder nicht.

Das Ministerium verweist auf unsere Antworten auf Frage 1 und geht davon aus, dass Frage 2 angesichts unserer Antworten nicht relevant ist.

Frage 3: Die norwegischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob die Bestimmungen des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten sollen. Falls ja, möchten die Dienststellen der Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten erhalten:

a. ob der notifizierte Entwurf für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft mit Sitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Norwegen gelten würde;
b. welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für diese Diensteanbieter ergeben würden;
c. ob die norwegischen Behörden diese Anbieter ermittelt haben oder was die Grundlage für ihre Identifizierung wäre;
d. wie die norwegischen Behörden beabsichtigen, die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG zu erfüllen (insbesondere angesichts des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-376/22).

Das Ministerium betont, dass die betreffenden Verordnungsentwürfe keine Maßnahmen gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft umfassen. Wie oben erläutert, gilt das Verbot nur für Akteure, die in den Anwendungsbereich der NFA fallen, d. h. Hersteller, Importeure, Händler, Einzelhändler usw. von ungesunden Lebensmitteln und Getränken, die unter Anhang I des Verordnungsentwurfs fallen, und Akteure, die Marketinginhalte für diese bereitstellen (d. h. den Werbetreibenden). Letztere schließt die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft selbst nicht ein.

Das Ministerium hofft, dass diese Erklärungen Ihre Fragen beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Bodil Blaker
Stellvertretender Generaldirektor

Helena Wilson
Stellvertretender Generaldirektor

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Dieses Dokument ist elektronisch signiert und hat daher keine handschriftliche Unterschrift

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu